

BEURLAUBUNGEN UND FEHLEN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN AM GYMNASIUM JULIANUM

(inkl. einer Zusammenstellung der Bestimmungen aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Konferenzbeschlüssen und Verfahrensweisen zu diesem Thema)

I. Allgemeines

- ⇒ Jeder Schüler/Jede Schülerin ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen
- ⇒ Ausnahmen sind beschränkt auf die Fälle, die sich aus einer Beurlaubung bei besonderen persönlichen Anlässen, einer Erkrankung oder aus anderen von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen ergeben.
- ⇒ Die Schule entscheidet, ob der Grund für ein Versäumnis als ausreichend anerkannt wird.
- ⇒ Unberechtigtes Fernbleiben vom Unterricht kann als Ordnungswidrigkeit (§ 152 NSchG) geahndet werden. Vorrangig kommt hierbei jedoch die Anwendung von Erziehungsmitteln und -maßnahmen, in schweren Fällen die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG) in Betracht.

II. Erläuterungen und Begründungen

- ⇒ Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht umfasst auch alle übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule
- ⇒ Die Teilnahmepflicht besteht auch für jene Schüler/innen, die nicht mehr im Sinne des Gesetzes schulpflichtig sind, aber noch die Schule besuchen.
- ⇒ Die Rechte und Pflichten der Schüler/innen und das Maß der zulässigen Einschränkungen ihrer Grundrechte ergeben sich im Wesentlichen aus der Aufgabe der Schule. Hierzu gehört die Teilnahmepflicht am Unterricht, ohne diese nicht gewährleistet ist, dass die Schule ihrem Bildungsauftrag gerecht werden kann.
- ⇒ Das in der Schule bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen allen Beteiligten erfordert die regelmäßige Mitwirkung jeden Schülers/jeder Schülerin. Der Unterricht besteht nicht nur in der Vermittlung von Sachwissen. Die Schule hat vielmehr das erfahrene und erlernte Wissen in Bezug zu setzen zu den Lebensfragen des Schülers/der Schülerin. So sollen z. B. auch politischgesellschaftliche Verhaltensweisen ausgebildet werden. Die Schule muss dazu beitragen, dass der Schüler/die Schülerin ein Arbeitsverhalten erlernt, das ihm bei späterer Berufstätigkeit hilft, in der Arbeitswelt bestehen zu können.
- ⇒ Der Schüler/Die Schülerin, der/die die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert im allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten anderer. Die sinnvolle Teilnahme am Unterrichtsgespräch setzt die Kenntnis des bereits behandelten Stoffes und des Ablaufs vorangegangener Unterrichtsstunden voraus.
- ⇒ Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet aber auch die Erfüllung des Auftrages der Schule, die Schüler/innen in angemessener Zeit zu bestimmten Abschlüssen zu führen. Das muss auch im öffentlichen Interesse in angemessener Zeit geschehen. Schüler/innen, die am Unterricht nach eigenem Gutdünken nicht teilnehmen, tragen nicht nur ihr eigenes Risiko; es besteht auch keine Gewähr, dass die für sie durch die Gesellschaft aufgewendeten Mittel zu einem Erfolg führen.
- ⇒ Der/Die die Schule nicht regelmäßig besuchende Schüler/in erschwert auch die Leistungsbeurteilung. Ihr dient die z. T. gerichtlich nachprüfbare Zeugniserteilung. Die vorausgehende Leistungskontrolle darf und kann sich nicht nur auf schriftliche Leistungen erstrecken. Sie muss auch in der kontinuierlichen Beobachtung und Beurteilung der Leistungen im Unterricht bestehen, die auf die erteilten Noten maßgeblichen Einfluss haben.
- ⇒ Die Möglichkeit volljähriger Schüler/innen, sich selbst zu entschuldigen, zielt auf die Erziehung zur größeren Verantwortungsfähigkeit, nicht jedoch darauf, die Teilnahmepflicht am Unterricht abzubauen. Einem möglichen Missbrauch dieser Möglichkeit muss die Schule deshalb mit pädagogischen Maßnahmen entgegenzutreten. Zensuren sind auch hier kein Mittel zur Wahrung der Schulordnung.



III. Regelungen bei Beurlaubungen

a) Grundsätzliches

- ⇒ Befreiung eines/einer Schülers/Schülerin vom Unterricht bis zu drei Tagen kann im Allgemeinen der/die Klassenlehrer/in/Tutor/in aussprechen. Sonst entscheidet der Schulleiter über Beurlaubungen bis zu vier Wochen.
- ⇒ Vor und nach den Ferien dürfen Schüler/innen nur ausnahmsweise in den Fällen beurlaubt werden, in denen eine Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft immer der Schulleiter.
- ⇒ In jedem Fall der Befreiung trägt der/die Erziehungsberechtigte/n - bei Volljährigkeit der Schüler/in selbst - alle Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sind!

b) Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Beurlaubung vor oder nach den Ferien oder über drei Tage hinaus (Antrag an den Schulleiter) erfolgt schriftlich auf dem Vordruck „Befreiung vom Unterricht“, der im Sekretariat erhältlich ist.

Anträge auf Beurlaubung bis zu drei Tagen werden ebenfalls mit diesem Vordruck gestellt.

- (2) Der/Die Antragsteller/in oder Schüler/in gibt in jedem Fall den Antrag auf Beurlaubung spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der gewünschten Befreiung beim/bei der Klassenlehrer/in / Tutor/in ab. Ggf. muss der Antragsteller auf die Nichteinhaltung dieser Frist in dem Antrag eingehen, wenn nicht der Anlass schon allein die Kurzfristigkeit der Antragstellung hinreichend begründet.
- (3) Der/Die zu beurlaubende Schüler/in muss den/der Klassenlehrer/in / Tutor/in auf die im Beurlaubungszeitraum geplanten Klassenarbeiten / Klausuren hinweisen.
- (4) Bei einem Antrag auf Unterrichtsbefreiung bis zu drei Tagen entscheidet der/die Klassenlehrer/in / Tutor/in selbst nach Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrern und vermerkt seine Entscheidung auf dem Antrag.
- (5) Bei einem Antrag an den Schulleiter vermerkt der/die Klassenlehrer/in / Tutor/in das Eingangsdatum auf dem Antrag, befürwortet ihn nach Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrer/innen oder befürwortet ihn unter kurzer Angabe der Gründe nicht und reicht ihn über das Sekretariat des Schulleiters zur Entscheidung weiter. Der Schulleiter teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich über den/die Klassenlehrer/in / Tutor/in mit.
- (6) Nur ein mündlich oder schriftlich erteilter positiver Bescheid bei einem Antrag auf Beurlaubung berechtigt zum Fernbleiben vom Unterricht (berechtigtes Fehlen).
- (7) Die Anträge auf Befreiung vom Unterricht werden vom/von der Klassenlehrer/in / Tutor/in gesammelt und am Ende des Schuljahres geschlossen zu den Akten genommen.

c) Befreiung vom Sportunterricht

- ⇒ Der/Die Sportlehrer/in kann Schüler/innen bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht befreien. Er kann die Befreiung von der Vorlage eines schriftlich begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers abhängig machen. Bei nicht offensichtlich erkennbarer Erkrankung oder Verletzung kann der Lehrer darüber hinaus die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- ⇒ Die bis zu einem Monat von der Teilnahme am Sportunterricht befreiten Schüler/innen sind zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. Sie können zur Schiedsrichtertätigkeit oder zu anderen zumutbaren Tätigkeiten herangezogen werden.
- ⇒ Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin aus. Er kann die Beibringung einer ärztlichen gutachtlichen Äußerung verlangen.

IV. Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

1. Im Unterricht fehlende Schüler/innen werden von den Fachlehrern/Fachlehrerinnen im Klassenbuch/Kursbuch notiert.

Für den Unterricht im Klassenverband vermerkt der/die Klassenlehrer/in, ob es sich um berechtigtes oder unberechtigtes Fehlen handelt.

In der Kursstufe und für den Unterricht außerhalb des Klassenverbandes übernimmt der/die einzelne Fachlehrer/in diese Aufgabe.

Auftretende Unstimmigkeiten werden sofort im direkten Gespräch zwischen Klassenlehrer/in Tutor/in und Fachlehrer/in geklärt.

2. Nimmt ein/e Schüler/in an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen teil, besteht für die Erziehungsberechtigten / den/die volljährige/n Schüler/in die Pflicht, der Schule den Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistage mitzuteilen. Für eine/n volljährige/n Schüler/in kann diese Mitteilung auch von seinen Eltern erfolgen.
3. Wird der Verpflichtung gem. Nr. 2 nicht nachgekommen, setzt sich der/die Klassenlehrer/in / Tutor/in mit den Erziehungsberechtigten / dem/der Schüler/in in Verbindung. Er hat dabei ggf. auf die Bestimmung von Nr. 7 hinzuweisen.
4. Für nicht volljährige Schüler/innen ist dem/der Klassenlehrer/in / Tutor/in von den Erziehungsberechtigten spätestens am ersten Unterrichtstag nach dem Fernbleiben vom Unterricht (Unterrichtsversäumnis) der Grund des Fehlens in einer schriftlichen Mitteilung (Entschuldigung) vorzulegen.

Der/die Klassenlehrer/in / Tutor/in vermerkt auf der Entschuldigung das Eingangsdatum, prüft im Auftrage des Schulleiters den Grund, erkennt ihn als ausreichend für die Versäumung der Schulpflicht an (berechtigtes Fehlen) und zeichnet ab oder berichtet dem Schulleiter.

5. Ein/e volljährige/r Schüler/in legt seinem/seiner Klassenlehrer/in /Tutor/in unaufgefordert, spätestens am ersten Unterrichtstag nach dem Versäumnis, seine/ihre Entschuldigung vor. Sie kann auch von den Eltern des/der volljährigen Schülers/Schülerin erstellt und unterschrieben werden. In jedem Fall sind in dieser Entschuldigung alle versäumten Unterrichtsstunden - übersichtlich nach Fächern / Kursen geordnet - aufzuführen.

Der/Die Klassenlehrer/in /Tutor/in vermerkt auf der Entschuldigung das Eingangsdatum, prüft im Auftrage des Schulleiters den Grund des Fehlens, erkennt ihn als ausreichend an (berechtigtes Fehlen) und zeichnet ab oder berichtet dem Schulleiter.

Bei berechtigtem Fehlen legt der/die Schüler/in die Entschuldigung unverzüglich allen von seinem Fernbleiben betroffenen Lehrkräften zum Abzeichnen vor und gibt die Entschuldigung danach unaufgefordert dem/der Tutor/in zurück.

6. Ein wegen Krankheit bei einer angekündigten schriftlichen Arbeit fehlender volljähriger Schüler/innen, der/die sich nicht gem. den Regelungen unter Nr. 5 von seinen/ihren Eltern entschuldigen lässt, muss im allgemeinen spätestens am ersten Unterrichtstag nach seinem/ihrer Versäumnis der Schule ein ärztliches Zeugnis vorlegen (berechtigtes Fehlen).
7. Wenn die Schule bei länger als dreitägigem Fehlen wegen Krankheit nicht gem. Nr. 2 benachrichtigt wurde, genügt eine nachträgliche einfache Meldung durch die Erziehungsberechtigten / die Eltern / den/die volljährige/n Schüler/in nicht mehr als ausreichender Grund für die Versäumung der Schulpflicht. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest zwingend vorgeschrieben.
8. Wird eine Entschuldigung, ein zwingend vorgeschriebenes ärztliches Zeugnis oder Attest nicht beigebracht (unberechtigtes Fehlen), so unterrichtet der/die Klassenlehrer/in / Tutor/in unverzüglich den Schulleiter. Diese prüft, ob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des/der Schülers/Schülerin oder der Erziehungsberechtigten vorliegt und ob eine Ahndung notwendig oder geboten erscheint.
9. In jedem Fall verbleibt dem Schulleiter nach Lage des Einzelfalles die Möglichkeit, beim Fehlen wegen Krankheit ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis zu verlangen.

Was im allgemeinen jedoch voraus setzt, dass er/sie ohne zeitlichen Verzug vom/von der Klassenlehrer/in / Tutor/in umfassend informiert wurde.

10. Ist ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht gem. den Regelungen bei Beurlaubungen nicht rechtzeitig gestellt, noch nicht oder abschlägig beschieden worden, so kann eine nachträgliche Entschuldigung im Allgemeinen nicht als ausreichender Grund für ein Unterrichtsversäumnis anerkannt werden (unberechtigtes Fehlen).
11. Weitergehende Rechte und Pflichten der Betroffenen, die sich aus den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, bleiben von den getroffenen Regelungen unberührt.